

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2025)

zum Thema:

Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht

und **Antwort** vom 12. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24237
vom 28. Oktober 2025
über Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Schulaufsichtsbehörde kann gemäß [§ 106 SchulG Berlin](#) jederzeit Unterrichtsbesuche durchführen, gemäß [§ 95 \(3\) SchulG Berlin](#) gilt dies auch für Schulen in freier Trägerschaft. Welche rechtlichen Regelungen sind noch für Unterrichtsbesuche einschlägig?

Zu 1.: Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen zu Unterrichtsbesuchen der Schulaufsichtsbehörde.

2. Wie häufig hat die Schulaufsicht seit 2020 von dem Recht, Unterrichtsbesuche durchzuführen, Gebrauch gemacht? Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln.

Zu 2.: Diese Daten werden von den regionalen Schulaufsichten nicht erhoben und können auch nachträglich nicht verlässlich generiert werden.

3. Wie werden Unterrichtsbesuche initiiert? Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl für die Unterrichtsbesuche?

Zu 3.: Unterrichtsbesuche der Schulaufsichten werden durchgeführt im Rahmen der Erstellung von Dienstlichen Beurteilungen der Leitungskräfte, der Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren (für Funktionsstellen), bei Beschwerden, zur Unterstützung von Qualitätsentwicklungsvorhaben und in anderen qualitätssichernden Kontexten. Sie werden in der Regel bedarfsorientiert, anlassbezogen und in Abstimmung mit bzw. auf Wunsch der Schulleitung initiiert. Im Fokus stehen die Unterrichtsqualität und -entwicklung sowie Schulentwicklungspotenziale, Fach- und Führungskompetenzen sowie in Einzelfällen die Situation der Lehrkraft. Weitere Anlässe für Schulbesuche können auch die Erprobung neuer Unterrichtsformen oder sonstige Innovationen (z. B. Lernfeldräume) sein.

An Schulen in freier Trägerschaft finden Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht zur Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen statt. Nur mit einer Unterrichtsgenehmigung darf an den Schulen gelehrt werden. Dadurch erfolgt ein wichtiger Beitrag der Qualitätssicherung an den Schulen. Die Unterrichtsbesuche werden den Schulen angekündigt.

4. Unterrichtsbesuche sind ein Instrument, um Schulen bei der Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Brita Tyedmers, Oberschulrätin in Berlin-Reinickendorf, berichtet auf der Seite schulaufsicht.de von ihrer Rolle und ihren Erfahrungen bei Unterrichtsbesuchen. Das Vorgehen wird wie folgt beschrieben: „Die Oberschulrätin schlägt einen Zeitraum für die Hospitationsphase im Schuljahr vor. Die Schulleitung wählt einen Termin aus und informiert das Kollegium. Die Schulleitung legt zwei Beobachtungsschwerpunkte fest. Sie entscheidet auch, welcher Unterricht besucht wird und wie lange Schulaufsicht und Schulleitung im Unterricht bleiben. Der zeitliche Umfang umfasst einen ganzen Tag. Von ca. 8.30 Uhr bis 14:30 Uhr besuchen Schulaufsicht und Schulleitung gemeinsam den Unterricht. Sechs Augen sehen mehr als vier. So nehmen an einigen Schulen auch stellvertretende Schulleitungen teil. Anschließend erfolgt ein Auswertungsgespräch.“ Inwiefern ist das beschriebene Vorgehen allgemeingültig für Berlin?

Zu 4: Das beschriebene Vorgehen ist nicht allgemeingültig für die gesamte Stadt.

5. Wie viele und welche Personen sind aktuell für Unterrichtsbesuche verantwortlich? Bitte um namentliche Nennung mit Angabe des jeweiligen Bezirks und der Funktion

Zu 5: Alle im Dienst befindlichen regionalen Schulaufsichtsbeamten sind für die Durchführung von Unterrichtsbesuchen zuständig und kommen dieser Zuständigkeit entsprechend der Antwort zur Frage 3 nach.

Für die beruflichen Schulen, die zentralverwalteten Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft liegen die Zuständigkeiten zur Durchführung von Unterrichtsbesuchen in den Abteilungen II und IV der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

6. Kann die Schulaufsicht, die Durchführung von Unterrichtsbesuchen auch auf eine andere Stelle, z.B. das BLiQ übertragen oder wäre dazu eine Änderung des Schulgesetzes notwendig?

Zu 6: Gemäß § 105 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) übt die Schulaufsichtsbehörde die fachliche Aufsicht u.a. über die öffentlichen Schulen und über die Schulen in freier Trägerschaft aus. Die Durchführung von Unterrichtsbesuchen ist ein Bestandteil dieser fachlichen Aufsicht.

Die Aufgaben des Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) sind in § 108 SchulG geregelt und umfassen die qualitative Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. Die Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Fachaufsicht kann daher weder vom BLiQ noch von anderen Stellen übernommen werden, sondern ist der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten.

Berlin, den 12. November 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie